

# **Reglement**

**für die**

**Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere  
vom 10. bis 15. Oktober 2019**

**und**

**die 54. OLMA-Braunvieh-Auktion  
vom Dienstag, 15. Oktober 2019**

**in St.Gallen**

## Reglement für die OLMA-Braunvieh-Auktion

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Die Höhepunkte bilden die Vier-Rassen-Eliteschau mit Milchkühen der Rassen Braunvieh, Holstein, Fleckvieh und Jersey, die Braunviehauktion und eine permanente Ausstellung mit Fleischrindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA-Besucherinnen und -Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der inländischen Tierzucht im Speziellen zu informieren. Zur besonderen Förderung des Absatzes von qualitativ hochwertigen Braunvieh-Tieren aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein werden am Dienstag, 15. Oktober 2019 rare Zuchttiere zum Kauf angeboten.

### 1. Zweck

Die OLMA veranstaltet zur Förderung des Absatzes von qualitativ hochwertigen Braunvieh-Tieren aus dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein zur Erleichterung des Viehankaufes sowie zur Demonstration von typischen und marktreifen Zuchttieren eine Zuchtvieh-Ausstellung mit Auktion.

### 2. Organisation

Für die Vorbereitung und Durchführung der Auktion sind die von der OLMA, den OLMA-Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein eingesetzte Tierausstellungskommission unter dem Präsidium von Heini Stricker, Mörschwil, und die ihr unterstellte OLMA-Auktionskommission unter dem Präsidium von Gerald Scherrer, Gams, verantwortlich. Mit den organisatorischen Aufgaben (Anmeldung, Einkauf, Transport, Abrechnung und Währschaftsverhandlungen, Verwertung von nicht verkauften Tieren etc.) sind die Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG) und die graubündener Vieh AG beauftragt. Die NSG zeichnet als Übernahmeorganisation.

### 3. Durchführung

Auffuhr:	Dienstag, 8. Oktober 2019	10.00 – 13.00 Uhr
	Falls Auktionstiere ausgetauscht werden müssen, so hat dies bis spätestens Montag, 14. Oktober 2019 um 08.00 Uhr zu erfolgen.	
Auktion:	Dienstag, 15. Oktober 2019	ab 12.00 Uhr
Abtransport:	Dienstag, 15. Oktober 2019	ab 16.30 Uhr

### 4. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Mitglieder von Braunviehzuchtgenossenschaften und -vereinen sind berechtigt, Tiere an die Braunviehauktion anzumelden.

- 4.1 Der Lieferant muss Eigentümer des Tieres sein und im Sinne von Art. 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung über einen anerkannten Betrieb verfügen.
- 4.2 Gesamthaft können 36 Tiere ausgestellt werden.
- 4.3 Betreffend Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit gelten die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen (siehe Ziff. 11).
- 4.4 Um ein mögliches Restrisiko einer BVD-Infektion beim neugeborenen Kalb ausschliessen zu können, muss bei allen trächtigen Auktionstieren eine Serumbloodprobe entnommen und

auf BVD-Antikörper untersucht werden. Dieses Ergebnis darf nicht älter als 30 Tage sein. Zudem muss für diese Tiere auch eine gültige Untersuchung auf BVD-Antigen (Virus) vorgelegt werden. Der Laborbericht muss vor der Tierauffuhr der Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG) oder der graubündenVIEH AG zugestellt werden. Es wird empfohlen, die Blutproben für die IBR- und BVD-Antikörper-Untersuchung gleichzeitig im angegebenen Zeitfenster entnehmen zu lassen. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden.

- 4.5 Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, für die kein Vorkaufsrecht besteht.
- 4.6 Die angemeldeten Tiere müssen dem aktuellen Zuchtziel entsprechen und zum Zeitpunkt der Anmeldung folgende Bedingungen erfüllen:

Merkmal	Rinder	Kühe
<b>Zum Zeitpunkt der Anmeldung:</b>		
Gesamtzuchtwert (GZW):	mindestens 1000	mindestens 1000
<b>Zum Zeitpunkt der Auffuhr zudem:</b>		
1. Laktation	-	mindestens 23 kg Tagesmilch
2. Laktation	-	mindestens 28 kg Tagesmilch

## 5. Anmeldung

Anmeldeformulare und Reglement sind zu beziehen bei:

- Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG), äussere Lehmbergstrasse 6, 9633 Bächli (Hemberg), [www.viehanmeldung.ch](http://www.viehanmeldung.ch), Tel. 071 350 03 90
  - graubündenVIEH AG, Bündner Arena 1, 7408 Cazis, [www.agrischa.ch](http://www.agrischa.ch) Tel. 081 254 20 10
- Anmeldeschluss ist der **15. August 2019**.

## 6. Ankaufsbedingungen

- 6.1 Die Übernahmeorganisation (NSG) entscheidet über die Zukäufe. Sie übernimmt die Tiere im Rahmen der Vorschau mittels Verwertungsauftrag. Die Tiere sind auf den vereinbarten Zeitpunkt für den Transport an die OLMA bereitzustellen. Nutzen und Gefahr verbleiben bis zum Verlad beim Lieferanten.
- 6.2 Kann ein Tier aus zwingenden Gründen, wie Seuchenfall, Unfall oder Krankheit nicht geliefert werden, so ist dies durch ein tierärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Verwertungsauftrag fällt sodann für beide Seiten entschädigungslos dahin.
- 6.3 Der Steigerungserlös, mindestens jedoch der im Verwertungsauftrag vereinbarte Mindestpreis, abzüglich einer Verkaufsprovision von 5% des Steigerungserlöses, wird dem Lieferanten nach unbenutztem Ablauf der Währschaftsfrist ausbezahlt.
- 6.4 Muss ein Lieferant ein Tier aufgrund von **Währschaftsmängeln**, für die er verantwortlich ist, zurücknehmen, so hat er eine Provision von 1,5% des Steigerungserlöses an die Übernahmeorganisation zu bezahlen und für allfällige Schäden im Rahmen seiner Währschaftsverpflichtung aufzukommen.

- Muss ein Minderungsanspruch des Käufers von der Übernahmeorganisation anerkannt werden, so reduziert sich der Erlös für den Lieferanten entsprechend (Viehwährschaft).
- 6.5 Der Lieferant hat der Übernahmeorganisation im Rahmen des Verwertungsauftrages dieselben **Währschaftsgarantien** zu leisten, wie sie die Übernahmeorganisation gegenüber dem Käufer an der Auktion leistet (Ziffer 8.).
- 6.6 Sämtliche Tiere werden bei der Auffuhr einer **tierärztlichen Kontrolle** durch den Amtstierarzt unterzogen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere die sich seit der Vorschau negativ entwickelt haben, werden zurückgewiesen. Der Verwertungsauftrag fällt sodann für beide Seiten entschädigungslos dahin. Allfällige Kosten für den Transport trägt der Lieferant. Muss ein Tier während der Ausstellung ausgetauscht werden, so trägt der Lieferant die Transportkosten.  
Rückweisungen wegen Währschaftsmängeln und die entsprechenden Folgen gemäss Ziffer 6.5 bleiben vorbehalten.
- 6.7 Der Erlös für Stierkälber und Mast-Kuhkälber, welche in der Zeit zwischen Auffuhr und Versteigerung geboren werden, gehört dem Aussteller des Muttertiers. Sie werden nicht in der Arena versteigert.  
Ein Zucht-Kuhkalb, welches in der Zeit zwischen Auffuhr und Auktion geboren wird, wird anschliessend an das Muttertier einzeln versteigert. Der Erlös des Kuhkalbes geht ebenfalls an den Verkäufer des Muttertiers.  
Alle Kälber bleiben bis zum Ende der Ausstellung an der OLMA.
- 6.8 Nach der Auktion geborene Kälber gehören dem Käufer des Muttertieres.  
Ein allfälliger Rückkauf eines Kalbes durch den Lieferanten ist zwischen Käufer und Lieferanten direkt zu regeln.
- 6.9 Unterkunft, Fütterung und Pflege der Tiere während der Ausstellung ist Sache der OLMA. Das Milchgeld gehört der OLMA.
- 6.10 Tiere aus Biobetrieben werden im Tieraussstellungskatalog wie folgt gekennzeichnet („Biobetrieb“).
- 6.11 Tiere aus Laufstallbetrieben werden im Tieraussstellungskatalog wie folgt gekennzeichnet („Laufstall gewohnt“).
- 6.12 Tiere welche mit gesextem Sperma besamt wurden, werden im Tieraussstellungskatalog wie folgt gekennzeichnet („gesext trächtig“).
- 6.13 Die durchschnittliche Zellzahl (Eutergesundheit) von Tieren mit abgeschlossenen Laktationen wird im Katalog aufgeführt.

## 7. Versteigerung

- 7.1 Ab Vertragsabschluss ist jeder Direktverkauf durch den Lieferanten und die Übernahmeorganisation untersagt. Die Tiere können während der üblichen Öffnungszeiten der Stallungen an der OLMA besichtigt werden.
- 7.2 Die Tiere werden durch das Personal der OLMA zur Versteigerung vorgeführt.
- 7.3 Wer ein Tier anlässlich der Versteigerung zum ausgerufenen Preis erwerben will, hat dies bei der Vorführung des betreffenden Tieres deutlich anzuzeigen bzw. in der Folge durch Preisangebote mitzubieten.
- 7.4 Den Lieferanten ist das Mitbieten und Mitbieten-lassen untersagt. Zuwiderhandelnde werden in den Folgejahren von der Viehlieferung ausgeschlossen.
- 7.5 Wer bei der Versteigerung durch die Auktionsleitung den Zuschlag erhält, ist Käufer und wird sofort Eigentümer des Tieres.
- 7.6 Der Käufer des Tieres hat nach dem Zuschlag den Kaufpreis in bar sofort oder bargeldlos innert 14 Tagen zu bezahlen.  
Die ersteigerten Tiere bleiben bis zum Abend des Auktionstages in der OLMA und können von den Käufern frühestens ab 16.30 Uhr gegen Vorweisung des Kaufvertrages übernommen werden.
- 7.7 Die bei der Auktion nicht verkauften Tiere verbleiben der Übernahmeorganisation.
- 7.8 Die Übernahmeorganisation ist am Abend des Auktionstages für den Verlad der Tiere besorgt. Sie haftet dabei nur für fachgerechten Verlad und Transport. Die Transportkosten an den Bestimmungsort trägt der Käufer.

## 8. Währschaft

- 8.1. Die Übernahmeorganisation und die OLMA gewähren dem Käufer eines Auktionstieres folgende Währschaftsgarantie:
  - 8.1.1 "Gesund und recht", mit der Frist von 9 Tagen ab Anhandnahme des Tieres für die Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge.
  - 8.1.2 Für Eutererkrankungen, welche sich die Tiere während der Ausstellung zuziehen, kann der Lieferant nicht haftbar gemacht werden.
  - 8.1.3 Milchertrag gemäss Kaufvertrag bei leistungsgerechter Fütterung, mit einer Frist von 9 Tagen ab Anhandnahme des Tieres für die Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge.
  - 8.1.4 Entspricht ein Tier nach der Abkalbung nicht den Vorstellungen des Käufers und wird das Tier innerhalb von drei Wochen nach der Abkalbung geschlachtet, so erhält der Käufer nach Vorweisen einer Schlachtbestätigung eine Entschädigung von Fr. 500.00 auf den Kaufpreis, sofern er im selben Kalenderjahr ein trächtiges Rind oder eine Kuh an einer Auktion in Cazis, Sargans oder Wattwil ersteigert.
- 8.2 Allfällige Fehler betreffend die Angaben im Katalog werden bei der Vorführung des Tieres ausdrücklich bekannt gegeben.

8.3 Die Geltendmachung einer Mängelrüge richtet sich nach Art. 202 OR und nach der Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. Insbesondere hat der Käufer mit eingeschriebenem Brief innerhalb der festgesetzten Fristen und unter Vorlage allfälliger Unterlagen, welche den Mangel belegen, beim zuständigen Gericht seines Wohnortes vorsorglich ein Vorverfahren zur Untersuchung des Tieres durch einen Sachverständigen zu beantragen.

8.4. Der Lieferant des Tieres hat gegenüber der Übernahmeorganisation die Währschaftsgarantie gemäss den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.3 schriftlich zu leisten. Für die Übernahmeorganisation läuft die Frist zur Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge gegenüber dem Lieferanten erst mit dem Ablauf der Fristen gemäss den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.3 ab.

Der Lieferant hat der Übernahmeorganisation allfällige Fehler in den im Katalog enthaltenen Angaben über Trächtigkeitsdauer und Milchmenge rechtzeitig vor der Versteigerung zu melden.

Der Lieferant haftet nicht für Fehler und Mängel, die nach erfolgtem Verlad auf dem Transport nach St.Gallen und während der Ausstellung entstehen.

## 9. Versicherung

Die OLMA versichert die Tiere zwischen Anhandnahme durch die Übernahmeorganisation und Anhandnahme des Tieres im Stall des Käufers, sofern dieser auf Schweizer Boden oder auf Boden des Fürstentums Liechtenstein steht, andernfalls bis zur Landesgrenze. Der Umfang der Haftung geht nicht über die Leistungen der von der OLMA abgeschlossenen Tierversicherung hinaus.

## 10. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Reglement wird ein Schiedsgericht eingesetzt, welchem je ein Vertreter der Parteien und der Präsident des Kantonsgerichtes St.Gallen angehören. Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig.

## 11. Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit

Die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen vom 25. März 2019 sind verbindlich und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

## 12. Anerkennung des Reglements

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung bzw. mit dem Bieten auf ein Tier, anerkennen Lieferanten und Käufer die Bestimmungen dieses Reglements.

### OLMA-Tierausstellungskommission

Präsident

*Heini Stricker*

Meisterlandwirt

Vizepräsident

*Nicolo Paganini*

Direktor Olma Messen

### OLMA-Auktionskommission

Präsident

*Gerald Scherrer*

Meisterlandwirt



## Vorschriften OLMA 2019

10. – 20. Oktober 2019

Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

---

Tierseuchen, Tierschutz und Eutergesundheit

---

Stand: 25. März 2019

---

Dr. med. vet. Matthias Diener  
Amtlicher Tierarzt

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)

Blarerstrasse 2

9001 St.Gallen

T 058 229 28 70

F 058 229 28 80

[matthias.diener@sg.ch](mailto:matthias.diener@sg.ch)

[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

### 1. Weisung des Veterinärdienstes

#### 1.1. Seuchenpolizeiliche Anordnungen

- 1.1.1. **Tiertransport:** Die für die Ausstellung bestimmten Tiere dürfen nicht mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.
- 1.1.2. **Tiertransportfahrzeug:** Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und sauber gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
- 1.1.3. **Tiergesundheit:** Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.
- 1.1.4. **Ansteckungsverdacht:** Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere werden auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abgesondert. Die Ausstellungsorganisation hat in Absprache mit dem amtlichen Tierarzt für geeignete Absonderungsmöglichkeiten zu sorgen.
- 1.1.5. **Abortgeschehen:** Alle Aborte während der Ausstellungszeit sind unverzüglich dem amtlichen Tierarzt der Ausstellung zu melden. Entsprechende Tiere sind sofort zu isolieren und die Abortursachen sind gemäss Art. 129 der Tierseuchenverordnung (SR 916.401, abgekürzt TSV) abzuklären.
- 1.1.6. **Übrige Tiere, die im Folgenden nicht speziell aufgeführt sind:** Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

#### 1.2. Rindvieh

- 1.2.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen! An der OLMA geborene Kälber müssen mit einer offiziellen TVD-Ohrmarke gekennzeichnet werden.
- 1.2.2. **Begleitdokumente:** Sämtliche Tiere müssen mit einem korrekt und vollständig ausgefüllten Begleitdokument aufgeführt werden. Die Dokumente sind bei der Auffuhr vom amtlichen Tierarzt kontrollieren zu lassen und

dem Stallchef abzugeben.

Für den Rücktransport in den Herkunftsbetrieb können dieselben Dokumente verwendet werden. Auf dem Begleitdokument muss durch die OLMA-Tierausstellung der Vermerk «retour» aufgeführt werden. Zudem ist mit Datum und Unterschrift zu bestätigen, dass die auf dem Begleitdokument aufgeführten Angaben unverändert sind. Behandlungen während dem OLMA-Aufenthalt, bei denen die Absetzfristen nicht abgelaufen sind, müssen aufgeführt werden.

Erfolgt während der Ausstellung eine Handänderung, muss durch den Veranstalter ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

- 1.2.3. **Tierverkehrsdatenbank (TVD):** Alle Standortänderungen von Tieren der Rindergattung sind innert drei Tagen der TVD zu melden.

*Absender:* Der Tierhalter meldet der TVD den «Abgang zu anderem Betrieb im Inland» des aufgeführten Tieres. *Ausstellung:* Die Ausstellungsorganisation meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Aufenthalt der aufgeführten Tiere der Rindergattung. *Empfänger:* Der Empfänger der Tiere meldet den

Zugang von der TVD Nr. 185 230.1.

- 1.2.4. Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine gemäss TVD lückenlose Tiergeschichte, mit korrekt erfasstem Herkunftsbetrieb, aufweisen.

- 1.2.5. **Spezifische seuchenpolizeiliche Anordnungen**

**Schutzmassnahmen gegen IBR / IPV:** Alle aufgeführten Tieren der Rindergattung, welche älter als 6 Monate sind und auf dem OLMA-Gelände über Nacht oder länger eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein, muss mit dem Zulassungsschein (siehe 1.2.6.) zusammengeheftet und dem amtlichen Tierarzt bei der Auffuhr abgegeben werden. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.

**Schutzmassnahmen gegen BVD:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die keiner Sperre unterliegen, aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und mindestens seit 30 Tagen nur in Beständen ohne verbringungs-gesperrte Tiere gestanden sind. Bestände, in denen in Bezug auf BVD verbringungs-gesperrte Tiere stehen, dürfen keine Tiere der Rindergattung aufführen. Kälber, die an der OLMA geboren werden, müssen neben der üblichen Markierung zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD-Antigen getestet werden.

Die Tierausstellungskommission der OLMA schreibt vor, dass für alle **trächtigen Auktionstiere** mit **Belegedatum nach dem 15.12.2018** ein negatives Laborresultat auf **BVD-Antikörper (AK)** vorliegen muss. Dieses Ergebnis darf nicht älter als 30 Tage sein. Zudem muss für **alle Auktionstiere** ebenfalls eine gültige Untersuchung auf **BVD-Virus (Antigen, AG)** vorgelegt werden.

Weiter dürfen nur **Mutterkuhkälber** mit einem negativen Untersuchungsergebnis auf **BVD-Virus (Antigen, AG)** an die OLMA gebracht werden. Der Zeitpunkt der Untersuchung auf BVD-Antigen ist nicht vorgegeben. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden.



- 1.2.6. **Zulassungsschein:** Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.

### 1.3. Schafe und Ziegen

- 1.3.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schafe und Ziegen aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind.
- 1.3.2. **Begleitdokumente:** Diese sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.
- 1.3.3. **Nur für Schafe:** Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben, oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.

### 1.4. Schweine

- 1.4.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Schweine aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.
- 1.4.2. **Begleitdokumente** sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.

### 1.5. Equiden

- 1.5.1. Es dürfen nur Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel) aufgeführt werden, für die ein offizieller Equiden-Pass ausgestellt ist, die durch den Tiereigentümer auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) erfasst und auf einer mit einer TVD-Nummer erfassten Tierhaltung gemeldet sind.

### 1.6. Tierschutzrelevante Anordnungen

- 1.6.1. Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind beim Transport und bei der Haltung der Tiere einzuhalten. Speziell beim ausgestellten Kleinvieh ist darauf zu achten, dass je Haltungseinheit mindestens ein Tier weniger aufgestellt wird, als dies von den Minimalanforderungen bezüglich des nötigen Platzbedarfs her möglich ist.
- 1.6.2. Es dürfen keine Tiere aufgeführt und ausgestellt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind. Die Tiere werden bei der Auffuhr und im Verlauf der Ausstellung kontrolliert und, wenn sie beanstandet werden müssen, zurückgewiesen.
- 1.6.3. Hochträchtige Tiere müssen separat oder durch Abtrennwände genügend geschützt vor anderen Tieren transportiert werden.
- 1.6.4. In der Halle 7 oder im Aussenbereich der Halle 7 muss eine geeignete Abkalbebox eingerichtet sein, damit Kühe jederzeit für die Geburt abgesondert werden können.
- 1.6.5. Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden.
- 1.6.6. Gemäss der Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV) sind im Art. 17 unter anderem die folgenden ausstellungsrelevanten, verbotenen Handlungen bei Rindern aufgeführt:
- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
  - mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen;

- das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
- das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken;

#### **Kuh-Styling:**

- Die Anwendung von *Kosmetika*, die weder Reizungen noch Schäden verursachen ist erlaubt.
  - Das äusserliche Versiegeln der Zitzen mit Kollodium 8% ist erlaubt, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird. Andere Stoffe, insbesondere Sekundenleimstoffe, zum Versiegeln der Zitzen sind verboten.
  - Das Abschneiden der Tasthaare im Bereich des Flotzmauls ist verboten.
  - Der Einsatz von Sprays im Kopfbereich der Ausstellungstiere ist verboten.
  - Beim Einsatz von Produkten am Euter ist die Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1, abgekürzt VHyMP) zu beachten. Hier verweisen wir insbesondere auf den Art. 10, der unter anderem nachfolgendes aufführt:  
Verboten ist das Abliefern folgender Milch:
    - a. Milch von Tieren, denen Stoffe oder Erzeugnisse verabreicht wurden, die verboten oder nicht zugelassen oder die für die entsprechenden Behandlungen nicht zugelassen sind;
    - b. Milch von Tieren, die mit Arzneimitteln oder anderen Stoffen oder Produkten behandelt wurden, die die Milch nachteilig beeinflussen oder die eine Absetzfrist für die Milchablieferung erfordern, solange die Tiere sich in Behandlung befinden oder die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist;
- 1.6.7. Zusätzlich sind die Ausführungen und festgelegten Beurteilungskriterien im **Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter** (ASR / Stand 17.10.2018) zwingende Bestandteile dieser Ausstellungsvorschriften. Dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) ist frühzeitig die personelle Zusammensetzung einer Kontrollinstanz gemäss Punkt VI. b) des Reglements zu melden.
- 1.6.8. Bei Schafen muss der Schwanzstummel After und Zucht bedecken.
- 1.6.9. Der Umgang mit Tieren an Veranstaltungen wird im Art. 30a der Tierschutzverordnung (SR 455.1, abgekürzt TSchV) geregelt. Die beteiligten Personen sind verpflichtet Schmerzen, Leiden, Schäden und Überanstrengung von ausgestellten Tieren zu vermeiden. Es muss zudem dafür gesorgt werden, dass aktuelle Adresslisten der teilnehmenden Tieraussteller vorhanden sind.  
Zudem muss auch von allen Tieren die Art, die Anzahl und wenn vorhanden die Identifikation festgehalten sein. Diese Listen müssen dem AVSV jederzeit vorgelegt werden können. Es muss ausreichend Betreuungspersonal vorhanden sein und eine fachkundige, für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnet werden. Jungtiere, die noch gesäugt werden, dürfen nur gemeinsam mit ihrer Mutter ausgestellt werden. Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende ihren Pflichten nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.
- 1.6.10. Für das allfällige Betreiben eines Streichelzoos werden separate Vorschriften erlassen. Nach Art. 24 TSchV Bst. f ist das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken verboten.

- 1.6.11. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September 2019) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.

## 1.7. Allgemeines

- 1.7.1. Für die Auffuhr und die amtstierärztliche Überwachung der Ausstellung ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St.Gallen zuständig (Tel: 058 229 28 00, Email: info.avsv@sg.ch). Die dadurch entstehenden Kosten fallen zulasten der OLMA.
- 1.7.2. Tierärztliche Behandlung dürfen nur durch den Ausstellungstierarzt, Dr. Dieter Fleischer, Goethestrasse 58, 9008 St. Gallen (Tel: 071 244 81 10) aufgrund einer von ihm gestellten Diagnose durchgeführt werden. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht unter Kontrolle und nach Genehmigung durch den Ausstellungstierarzt. Jede Behandlung ist im Behandlungsjournal der Ausstellung einzutragen und eine Kopie dieses Dokuments ist nach der Ausstellung dem AVSV zukommen zu lassen. Bei Missachtungen, werden die betroffenen Tiere sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 1.7.3. Das AVSV behält sich das Recht vor, gezielt Proben für Milch- und Blutuntersuchungen von Ausstellungstieren zu nehmen. Bei Beanstandungen werden die Kosten dem Aussteller belastet.
- 1.7.4. Bei veränderter Seuchenlage kann das AVSV weitere oder anders lautende Vorschriften erlassen. Unklarheiten oder Differenzen sind mit dem zugewiesenen amtlichen Tierarzt zu besprechen.
- 1.7.5. Missachtungen dieser Vorschriften werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere werden umgehend von der Veranstaltung ausgeschlossen.

## 2. Vorschriften OLMA-Tierarzt

- 2.1. Der Ausstellungstierarzt schreibt vor, dass grundsätzlich nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden dürfen. Tiere, welche im Schalmtest ++ / +++ positiv reagieren, werden nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport in Richtung St.Gallen ist entsprechend das Euter zu kontrollieren und ein Schalmtest durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein zu notieren. Laktierende Kühe, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Medikamenten behandelt werden müssen, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen nicht aufgeführt werden. Bei den laktierenden Kühen wird bei der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Schalmtest, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen. Das Melken der Ausstellungstiere ist nach den Weisungen des Stallchefs durchzuführen. Um Neuinfektionen zu verhindern, sind sämtliche Zitzen unmittelbar nach jedem Melkakt zu desinfizieren.
- 2.2. Pferde müssen wirksam gegen Skalma geimpft sein (zwei Grundimpfungen im Abstand von 21 bis 92 Tagen. Der Abstand der jährlichen Wiederholungsimpfungen darf nicht mehr als 365 Tage betragen). Die Impfung ist durch ein tierärztliches Zeugnis auszuweisen.

Dr. A. Fritsche  
Kantonstierarzt und Amtsleiter